

## Register des Ersten teils dis Büchleins.

In diesem Ersten Artikel wird gesage  
von Gerichtlicher Citation/Ladunge/Vor-  
gebot oder vorbescheid / Als der rechten be-  
stendigen grundfesten des Ganzen Gerichts-  
lichen Process / vnd one welche der Process  
gantz nichtig / vnd bündig / vnd also krafft-  
los vnd machtlos ist. Articulo i.

Item / durch wen / zu welcher zeit / an  
welchen ortern oder stellen / wider wen / wa-  
ser gestalt / die Citation / Ladunge / Vorget-  
bot / oder vorbescheid geschehen sol / ist alles  
ausgedruckt in. Articulo i.

Vorladunge Francker Personen. Art. i.

Beklagter / wenn der auff das Fürgebot /  
Ladunge / odder Citation nicht erscheinet /  
mus er dem Richter wetten / vnd gewinnet  
Kleger sein Gerichte / so offte er vngheorsam  
ausenbleibt wider in. Art. i.

Ehehafft / dieselbige zubeweisen vnd ein-  
zubringen / sol vnd mus der Beklagte son-  
derlich geladen werden. Art. i.

One Citation vnd fürgebot / kan der Pro-  
cess den Beklagten nicht binden. Art. i.

Citation ist ein fundament vnd grundfeste  
des Process. Art. i.

Von der persönlichen vorladung. Art. i.

Von krafft vnd wirckunge des vorgebots  
oder